VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der NÖ Umweltanwaltschaft, A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, vertreten durch ihren Leiter Univ.-Prof. WHR Mag. Dr. Harald Rossmann einerseits, und

der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, FN 107110s, A- 4694 Ohlsdorf, Unterthalham Straße 2 (im Folgenden kurz: ASAMER), vertreten durch ihren selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Robert Pree, geb. 25.05.1956 andererseits,

wie folgt:

Präambel

- A. ASAMER betreibt am Standort in A-3508 Meidling, Schlossstraße 19, einen behördlich genehmigten Abbau (Festgestein) von grundeigenen mineralischen Rohstoffen. An diesem Standort werden bereits seit 1928 mineralische Rohstoffe gewonnen und aufbereitet.
- B. ASAMER hat den Standort, das sog. "Hartgesteinwerk Wanko", im Jahr 2002 erworben und dort seither rund 15 Millionen Euro vor allem in Maßnahmen investiert, die nunmehr einen entsprechenden Schutz der Umwelt und der umliegenden Nachbarschaft gewährleisten. Die am Standort derzeit bestehenden Anlagen, insbesondere die Aufbereitungsanlage (kurz: ANLAGEN) wurden alle auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Die zuvor veralteten Gerätschaften und Fahrzeuge wurden allesamt ausgetauscht und durch Maschinen und Gerätschaften ersetzt, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Durch einen Ausbau der Anschlussbahn wurden die Möglichkeiten für einen umweltfreundlichen An- und Abtransport mittels Eisenbahn verbessert.
- C. Im Rahmen des gegenständlichen Abbaus wird als Wertmineral Granulit gewonnen. Mit dem "Hartgesteinwerk Wanko" ist ASAMER einer der wichtigsten Versorger in der Region und für den Großraum Wien, vor allem auch für Bauvorhaben der öffentlichen Hand (Gleisbaumaterial, Wurfsteine, Wasserbausteine, etc.).
- D. Bei der vom bisherigen bzw. derzeit genehmigten Abbau erfassten Fläche handelt es sich um die Eignungszone Nr. 9 "Gemeinde: Paudorf (38); Bezeichnung Abbaugebiet: Meidling im Tal; Material: Granulit; Bewertung/Anmerkungen: Gleisschotter, Wurfsteine, Straßenbau, Eignungszone" gemäß Anlage 3 zum Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (kurz: RegRop NÖ Mitte), NÖ LGBI 8000/76 (kurz: EIGNUNGSZONE ALT).
- E. Im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT ist eine Gewinnung von Granulit theoretisch noch in einem Zeitraum von maximal 15 Jahren denkbar. Aufgrund der bisherigen





Erkenntnisse über die bzw. aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit der Lagerstätte ist jedoch davon auszugehen, dass eine Gewinnung von Granulit gesichert nur mehr in den nächsten fünf bis zehn Jahre möglich ist. Danach ist das Vorkommen von Granulit in der Lagerstätte, d.h. im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT erschöpft.

- F. Um den Fortbestand des Betriebsstandortes bzw. des "Hartgesteinwerk Wanko" zu sichern, hat ASAMER daher geprüft bzw. prüfen lassen, wo in der Umgebung eine Gewinnung von Granulit bei gleichzeitiger Weiternutzung der ANLAGEN möglich und sinnvoll ist.
- G. Dabei hat sich ergeben, dass wie die diesbezügliche vom Technischen Büro für Montangeologie/Angewandte Geowissenschaften, Mag. Kurt Stadlober, A-8700 Leoben, Fischergasse 4, im Jänner 2009 in Zusammenarbeit mit der Freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH, A-1090 Wien, Lichtensteinstraße 63/19, erstellte Vorstudie, die der NÖ Umweltanwaltschaft bekannt ist, zeigt unter Berücksichtigung aller Umstände, d.h. aufgrund der geologischen Verhältnisse, aber auch aus ökologischer und naturräumlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Liegenschaftsverhältnisse lediglich der bzw. ein Bereich des sog. "Hörfarthgraben" geeignet ist, um den Fortbestand des Betriebsstandortes bzw. des "Hartgesteinwerk Wanko" und damit verbunden eine entsprechende Rohstoffversorgung der Region und des Großraums Wien mit Granulit mittel- bis langfristig zu sichern.
- H. Aus diesem Grund hat ASAMER die Niederösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 27.01.2009 ersucht, den in Pkt. 5. "Zusammenfassung" der Vorstudie des Technischen Büros für Montangeologie/Angewandte Geowissenschaften, Mag. Kurt Stadlober, A-8700 Leoben, Fischergasse 4, vom Jänner 2009 planlich dargestellten Bereich des sog. "Hörfarthgraben" (kurz: EIGNUNGSZONE NEU) im RegRop NÖ Mitte als Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auszuweisen, sodass dort unter dem Aspekt von § 212 MinroG i.V.m. der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, NÖ LGBI 8000/83 in Hinkunft eine Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen grundsätzlich, d.h. jedenfalls aus Sicht der überörtlichen Raumplanung des Landes Niederösterreich möglich ist.
- I. Die Niederösterreichische Landesregierung überarbeitet gerade das RegROP NÖ Mitte. Im Zuge dieser Überarbeitung soll nunmehr die EIGNUNGSZONE NEU als Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden. Die Niederösterreichische Landesregierung führt diesbezüglich eine strategische Umweltprüfung durch und wurde betreffend die EIGNUNGSZONE NEU bereits ein Umweltbericht erstellt. Ergebnis des Umweltberichts ist, dass eine Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgenden Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ohne erhebliche Auswirkungen vor allem auf Menschen, aber auch auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen sowie sonstige Schutzgüter, d.h. auf umweltweltverträgliche Weise möglich ist.
- J. Nicht zuletzt um zu gewährleisten, dass die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Annahmen über die Art und Weise der Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgenden Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000, in dem ASAMER im nachstehenden Sinne die Genehmigung für die Aufnahme der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU erwirken wird, entsprechend be ücksichtigt werden, wird diese Vereinbarung zwischen ASAMER und der NÖ Umweltanwaltschaft abgeschlossen.

54

1. Genehmigungsverfahren für die Aufnahme der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU

ASAMER verpflichtet sich, für die Aufnahme der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU (kurz: VORHABEN) eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 (kurz: UVP-GENEHMIGUNG) zu erwirken.

2. Einstellung der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT

- 2.1. ASAMER verpflichtet sich, innerhalb von 10 Jahren nach formeller und materieller Rechtskraft der UVP-GENEHMIGUNG und Aufnahme der Gewinnung von Granulit im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU die Gewinnung von Granulit im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT einzustellen. Wird die UVP-GENEHMIGUNG im Fall von Rechtsmitteln in II. Instanz erteilt bzw. bestätigt, jedoch einer allfälligen Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die aufschiebende Wirkung zuerkannt und/oder durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts der zweitinstanzliche, die UVP-GENEHMIGUNG erteilende bzw. bestätigende Bescheid des Umweltsenates behoben, so ist der Zeitraum zwischen der diesbezüglichen Entscheidung des entsprechenden Gerichtshofs öffentlichen Rechts und der neuerlichen UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN in den vorgenannten Zeitraum von 10 Jahren nicht einzurechnen.
- 2.2. Gewinnung i.S.v. Pkt. 2.1. ist die eigentliche Abbautätigkeit, d.h. das planmäßige und zielgerichtete gerichtete Lösen bzw. Freisetzen von Granulit.

Unter den Begriff Gewinnung i.S.v. Pkt. 2.1. fallen also vor allem nicht,

- soweit es den Bereich der EIGNUNGSZONE NEU betrifft, sämtliche Aufsuchungs-, Aufschluss- und Vorbereitungsarbeiten bzw. Maßnahmen zur Erschließung der EIGNUNGSZONE NEU wie insbesondere die Errichtung von Zufahrtsstraßen und die Errichtung eines alternativen Fördersystems i.S.v. Pkt. 3., sowie
- soweit es den Bereich der EIGNUNGSZONE ALT betrifft, der Betrieb der ANLAGEN bzw. von Anlagen insbesondere zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von mineralischen Rohstoffen sowie sämtliche Maßnahmen, die für die Herstellung eines dem Konsens betreffend die EIGNUNGSZONE ALT entsprechenden Zustandes erforderlich sind (d.h. insbesondere Arbeiten zur Wiederherstellung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Gewinnung bzw. Rekultivierungsarbeiten), sowie allenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen insbesondere aufgrund von entsprechenden behördlichen Aufträgen.

3. Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN

3.1. Für den Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN wird ASAMER ein alternatives

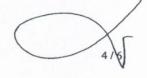




Fördersystem (Förderbänder, sog "RopeCon", Materialseilbahn o.ä.) errichten und betreiben. Eine Festlegung des genauen Trassenverlaufs des alternativen Fördersystems durch ASAMER ist derzeit noch nicht möglich, sondern kann erst im Zuge der Detailplanung für das VORHABEN erfolgen. ASAMER wird jedoch der NÖ Umweltanwaltschaft den genauen Trassenverlauf unter Anschluss eines entsprechenden Übersichtsplanes umgehend bekannt geben, sobald dieser feststeht.

- 3.2. Der Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN erfolgt im Regelbetrieb (d.h. abgesehen von Sonderfällen wie etwa bei Lieferung von mineralischen Rohstoffen zur vorbeugenden oder aktuellen Katastrophenabwehr wie bei Hochwasser oder wie etwa bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten am alternativen Fördersystem) im überwiegendem Ausmaß nicht mittels LKWs, sondern eben mittels des alternativen Fördersystems. Dies gilt bloß für solche Steine wie insbesondere sog. "Wasserbausteine" bzw. "Wurfsteine" nicht, die aufgrund ihres/ihrer durch ihren geplanten Verwendungszweck bedingten Gewichtes und Größe aus technischen Gründen nicht mittels alternativem Fördersystem befördert werden können; derartige Steine machen allerdings ohnehin nur einen sehr geringen Teil der gewonnenen mineralischen Rohstoffe aus.
- 3.3. ASAMER verpflichtet sich, laufend danach zu trachten, dass der Anteil der Transporte der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN mittels alternativem Fördersystem so groß als möglich ist, also dass Transporte der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN mittels LKWs nur im betrieblich unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen.
- 3.4. Bedingung bzw. Voraussetzung für die Realisierung des alternativen Fördersystems ist, dass ASAMER, falls bzw. soweit dafür Fremdgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen, mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern entsprechende Vereinbarungen abschließen kann.
- 3.5. ASAMER wird sich jedoch, noch dazu wo dies ja auch im eigenen Interesse von ASAMER liegt, darum bemühen, nach Möglichkeit eine Trassenvariante zu finden, bei der für die Errichtung und den Betrieb des alternativen Fördersystems nur im Eigentum von ASAMER, des Benediktinerstifts Göttweig und/oder des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) stehende Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen.
- 4. Abtransport der mit den ANLAGEN aufbereiteten mineralischen Rohstoffe
- 4.1. Der Abtransport der von ASAMER am Standort gewonnenen und mit den ANLAGEN aufbereiteten mineralischen Rohstoffe on den ANLAGEN, insbesondere der LKW-Verkehr bleibt unverändert, d.h. erfolgt so wie bisher.





4.2. ASAMER wird sich darüber hinaus bemühen, den Anteil der Abtransporte mittels Eisenbahn noch weiter zu erhöhen.

5. Öffentlichkeit, Standortgemeinde und Nachbarn

- 5.1. ASAMER wird die Öffentlichkeit, die Standortgemeinde und die Nachbarn unter Einbindung der NÖ Umweltanwaltschaft in Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem UVP-G 2000 zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN auf eine § 5 Abs 1 UVP-G 2000 entsprechende Art und Weise über die konkrete Ausgestaltung des VORHABENS informieren.
- 5.2. ASAMER und die NÖ Umweltanwaltschaft werden sich gemeinsam darum bemühen, dass im Verfahren nach dem UVP-G 2000 zur Genehmigung des VORHABENS ein entsprechender Ausgleich der Interessen von ASAMER einerseits sowie vor allem der Interessen der Standortgemeinde und der Nachbarn andererseits erreicht wird, und dass somit nicht zuletzt infolge eines derartigen Interessenausgleichs die UVP-GENEHMIGUNG bereits in I. Instanz rechtskräftig wird.
- 5.3. ASAMER wird diesbezüglich bereits bei der Ausarbeitung des bzw. bei der Detailplanung für das VORHABEN(S) entsprechende weitere, gegebenenfalls noch genau festzulegende, freiwillige Maßnahmen d.h. Maßnahmen, zu denen ASAMER aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens nach dem UVP-G 2000 zur Genehmigung des VORHABENS insbesondere nach Maßgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der entsprechenden Teilgutachten zu den einzelnen Fachbereichen (wie z.B. in Form von erweiterten Beweissicherungsmaßnahmen, eines freiwilligen Informationssystems in Zusammenhang mit Sprengungen oder eingeschränkten Sprengzeiten) nicht verpflichtet werden kann evaluieren, damit ein derartiger Interessenausgleich nach Möglichkeit erreicht werden kann.

6. Sonstiges

- 6.1. ASAMER wird die NÖ Umweltanwaltschaft, falls eine Abweichung von den obigen Punkten im Rahmen des Verfahrens zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN (kurz: ABWEICHUNG) erfolgen soll, rechtzeitig vorab informieren und dabei der NÖ Umweltanwaltschaft entsprechende Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die NÖ Umweltanwaltschaft die ABWEICHUNG bzw. deren Auswirkungen ausreichend beurteilen kann.
- 6.2. Eine ABWEICHUNG durch ASAMER ist nur dann zulässig, wenn von den zuständigen UVP-Behörden, d.h. von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde I. Instanz respektive vom Umweltsenat als zuständige UVP-Behörde II. Instanz bzw. von den von diesen beigezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen letztlich festgestellt bzw. bestätigt wird, dass das VORHABEN auch mit der ABWEICHUNG umweltverträglich bzw. i.S.d. UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

6.3. Festgehalten wird, dass nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft zwar





aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts und unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung eine Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgenden Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ohne erhebliche Auswirkungen vor allem auf Menschen, aber auch auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen sowie sonstige Schutzgüter, d.h. auf umweltweltverträgliche bzw. i.S.d. UVP-G 2000 genehmigungsfähige Weise möglich ist. Dem ungeachtet bedeutet bzw. bewirkt der Abschluss dieser Vereinbarung keinen wie auch immer gearteter Verzicht der NÖ Umweltanwaltschaft auf irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel im Verfahren zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen die NÖ Umweltanwaltschaft und ASAMER je eine erhalten.

St. Pölten, am 22. Juli 2009

St. Pölten, am 22. Juli 2009

ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH vertreten durch ihren selbstständig

vertretungsbefugten Geschäftsführer

Robert Pree

NÖ Umweltanwaltschaft

vertreten durch ihren Leiter Univ.-Prof. WHR Mag. Dr. Harald Rossmann